

Anlage III.
zur Mittheilung des Senats vom
17. October 1853.

B e r i c h t

der Deputation für das Bauwesen die weitere Verbreiterung des Schüßelforbes betreffend.

Am 9. April 1849 Seite 299 der Verhandlungen vom Jahre 1849 beantragte die Finanzdeputation, zu deren Wirkungskreise damals noch der Ankauf der Ausluchten u. s. w. gehörte, welches Geschäft jetzt auf die berichtende Deputation übergegangen ist, — einen Theil des am Schüßelforbe sub No. 6, belegenen Erbes des J. F. Liebig zur Verbreiterung des Schüßelforbes anzukaufen, und sprach sie bei dieser Veranlassung ihr Bedauern aus, daß der Eigenthümer des am Schüßelforbe sub No. 5 belegenen Erbes sich nicht dazu verstehen wolle, gleichzeitig von seinem Grundstücke das zur Verbreiterung der Straße nothwendige Terrain an den Staat abzutreten.

Der Senat und die Bürgerschaft genehmigten am 11./13. April desselben Jahres den Antrag der Finanzdeputation und demgemäß ist jener Theil des Liebig'schen Grundstücks angekauft und der Grund zur Verbreiterung der Straße benutzt worden.

Der Augenschein lehrt aber, daß diese Abtretung ohne erheblichen Nutzen für das Publicum bleiben wird, wenn nicht der Eigenthümer des am Schüßelforbe sub No. 5 belegenen Grundstücks Johann Hinrich Spüring, sowie das daran grenzende Catharinensift mit ihren Grundstücken in die Liebig'sche Baulinie zurücktreten.

Damals konnte wie schon gesagt ist, diese Sache nicht regulirt werden, jetzt hat sich aber Johann Hinrich Spüring gegen die berichtende Deputation bereit erklärt, das zur Verbreiterung der Straße erforderliche Terrain gegen Entschädigung abzutreten, oder auch sein ganzes Grundstück an den Staat zu verkaufen.

Bei seinem desfallsigen Antrage brachte Spüring eine Taxation der hiesigen Zimmermeister J. F. Averdick und Maurermeister Depken bei, Anlage I., nach welcher der Werth seines ganzen Erbes auf 15,000 Thaler — nach Absatz desjenigen Areals aber, welches zur Verbreiterung des Schüßelforbes nothwendig ist, auf 11,000 Thaler — geschätzt ist, so daß also der von Spüring zur Verbreiterung der Straße abzutretende Theil seines Grundstücks auf 4000 Thaler geschätzt wurde.

Diesen Theil des Spüring'schen Grundstücks schlugen die Taxatoren so hoch an, weil durch jene Abtretung der Bauplatz am Schüßelforbe sehr entwerthet wird, indem auf einen Theil dieses Erbes nach dem Catharinensift hin, die Last ruht, daß dasselbe nur auf 50 Fuß von der Straße beginnend bebauet werden darf, nach der Liebig'schen Seite aber das Erbe, wie der Riß, Anlage 2 zeigt sich abschrägt.

Zu dieser an Spüring zu zahlenden Entschädigung würde dann noch die Vergütung an das Catharinensift für das von dem Grundstücke dieses Stifts abzutretende Areal hinzuzurechnen sein, die Verbreiterung der Straße würde also, wenn man nur den dazu erforderlichen Theil jener Grundstücke ankaufen wollte, mit sehr beträchtlichen Kosten verbunden sein, und aus diesem Grunde wurde die Deputation zu der weiteren Ueberlegung veranlaßt, ob es nicht gerathener sei, das ganze Spüring'sche Erbe anzukaufen.

Es zeigte sich nun die Möglichkeit auf dem Grunde dieses Erbes eine Straße von 20 Fuß Breite vom Schüßelforbe nach der Heerdenthorswallstraße durchzuführen, deren Nutzen für das Publicum da dieser Wallstraße vom Heerdenthore bis zur Bischofsnadel jede Ausgangsstraße fehlt, auf flacher Hand liegt, und außerdem würden dann noch von

dem Spüring'schen Grunde 5 Bauplätze, abgesehen von einigen Localen zu Läden zu verwerthen übrig bleiben.

Unter diesen Umständen hat die Deputation sich verpflichtet gehalten, das Grundstück von Spüring zu 13,500 Thaler anzukaufen jedoch, wie sich von selbst versteht vorbehaltlich höherer Genehmigung, welche aber vor dem 24. November d. J. erfolgen mußte, falls der Contract als geschlossen betrachtet werden soll.

Gleichzeitig aber hat sie sich auch mit der Inspection und Administration des Catharinenstiftes dahin geeinigt, daß, wenn eine Verbindungsstraße von 20 Fuß Breite vom Schüßelforbe längs dem Catharinenstifte nach der Heerdenthorswallstraße auf Staatskosten angelegt wird, und dem Stifte vom Staate 1200 Thaler ausgezahlt werden, das Stift

- 1) in die Liebig'sche Baulinie zurücktritt und den auf dem Riß Anlage 2 sub a, b, c, d, angegebenen Grund ohne weitere Vergütung an den Staat abtritt;
- 2) den zum Stifte gehörenden Gang e, e, f, g, zur Anlage der neuen Straße gleichfalls ohne Vergütung hergiebt;
- 3) das Waschhaus e, g, h, i, einzieht und den Grund gleichfalls zur Anlage der neuen Straße ohne Entgelt abtritt;
- 4) dem Staate gestattet auf dem nicht zur Straße benutzten Theil des Spüring'schen Erbes allenthalben Häuser zu bauen oder durch Andere bauen zu lassen.

Dagegen würde dem Stifte dann noch der Theil des Spüring'schen Erbes, welcher in dem Riß sub i, k, l, bezeichnet ist, unentgeltlich vom Staate abgetreten, demselben auch gestattet werden, Zugänge nach der neuen Straße zu eröffnen, oder Häuser auf seinem Grunde zu bauen ohne zu den Anlagekosten der Straße irgend etwas beizusteuern.

Für die Verbreiterung des Schüßelforbes, sowie für die Gewinnung der neuen Straße würden also zu verausgaben sein:

a) der Kaufpreis des Spüring'schen Erbes	fl. 13,500
b) Entschädigung an das Catharinenstift	„ 1,200
c) Anlagekosten der neuen Straße	„ 1,150
	fl. 15,850

Die an der Straße befindlichen 5 Bauplätze und übrigen Locale würden nach einem muthmaßlichen Anschlage zu verwerthen sein für..... fl. 12,000
mithin würde der Staat zu verausgaben haben..... fl. 3,850

Da nun durch diese Ausgabe erreicht wird, daß nicht nur das Spüring'sche Erbe, sondern auch das Catharinenstift in die Baulinie zurücktritt, und daß außerdem die neue Straße gewonnen wird, so kann die Deputation ihren hohen Committenten auch nur empfehlen:

- 1) den mit Johann Hinrich Spüring und der Inspection und Administration des Catharinenstiftes abgeschlossenen Vertrag zu genehmigen und die erforderlichen Gelder ad 14,700 Thlr. auf die Generalcasse zu bewilligen.
- 2) die Anlage der neuen nur 20-füßigen Straße zu genehmigen, der Bepflasterungsdeputation die Ausführung zu übertragen und die Anlagekosten mit 1150 Thlr. auf die Generalcasse zu bewilligen.
- 3) die berichtende Deputation zu beauftragen, die einzelnen an der neuen Straße bleibenden Bauplätze zum öffentlichen Verkaufe zu bringen und den Kaufpreis in die Generalcasse wieder zurückfließen zu lassen.

Bremen, den 3. October 1853.

Die Deputation für das Bauwesen.

(gez.) J. W. Bredenkamp.

(gez.) J. G. Höpfen.

Unter-Anlage

zur Anlage III. der Mittheilung des Senats
vom 17. October 1853.

Die Unterzeichneten wurden von dem Herrn J. H. Spüring aufgefordert dessen am Schlüsselkorb sub Nr. 5 belegenes Wohnhaus, die Ställe und Remisen nebst der ganzen Grundfläche bis an die Heerdenthorswallstraße abzuschätzen.

Die Abschätzung selbst solle zwiefacher Art sein, als:

- 1) das ganze Erbe wie es jetzt bebauet und begrenzt ist;
- 2) das Erbe wie es sein wird, wenn der Theil, den der Staat zur Verbreiterung der Straße in Anspruch nimmt, davon genommen ist.

Nach dem uns vorgelegten Kaufcontract übernahm Herr Spüring beim Ankauf desjenigen Theiles, den er im Jahre 1820 vom Catharinenstift erwarb, die Verpflichtung, falls er diesen Theil zu bebauen gedächte, es nur vom Schlüsselkorb ab auf 50 Fuß Tiefe thun dürfe, und setzen die Unterzeichneten voraus, daß die Hinterfronte eines so zu erbauenden Hauses einen rechten Winkel mit der Grenzlinie des Catharinenstiftes bilden sollte, wodurch der nordwestliche Theil dieses Gebäudes an Tiefe verlieren würde.

Die erste Frage ist leicht abgethan, da ein Bauplatz von resp. 50 und 30 Fuß Tiefe, bei einer Breite von resp. 38 und 36 Fuß an dieser Lage nicht nur als ein sehr gesuchter, sondern auch als ein sehr brauchbarer anzusehen ist, und stellen wir in diesem Falle den Werth auf 15,000 Thaler.

Die zweite Frage hat Schwierigkeiten; einen Bauplatz von resp. 33 und 13 Fuß Tiefe zu verwerthen hält schwer, wenigstens muß er um einen geringen Preis losgeschlagen werden, und keineswegs kann man ihm zu dem in der vorigen Frage behandelten in Verhältniß bringen; selbst wenn das Gebäude mit einem Anbau auf dem alten Grunde versehen würde, so könnte derselbe doch nur eine Breite, einschließlich der Umfassungsmauern, von circa 10 Fuß erhalten.

Wenn nun die Unterzeichneten glauben genugsam auseinandergelegt zu haben, wie durch Abtretung des fraglichen Stückes das ganze Grundstück bedeutend an Werth verliert, so sind sie der Ansicht, daß nicht allein der Werth des Abzutretenden, sondern hauptsächlich die dadurch entstehende Werthverringerung des Ganzen zu betrachten sei, und können sie den übrigbleibenden Theil nicht höher als auf 11,000 Thaler veranschlagen.

Beifommender Situationsplan, Copie nach einer im Jahre 1852 von Herrn Thätjenhorst aufgenommenen Vermessung, wird das Ganze genauer veranschaulichen.

Bremen, Februar 4, 1853.

(gez.) J. F. Averdick. (gez.) H. Depten.

Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, which is mostly illegible due to fading.

Main body of handwritten text, consisting of several paragraphs. The text is written in a cursive script and is largely illegible due to fading.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a date.